



Betriebs- und Gebührenreglement

des **Gemeindeverbandes Abfallbewirtschaftung**
Unteres Fricktal GAF

vom 28. Juni 2023 (Beschluss AV)

gültig ab 1. Januar 2024

INHALTSÜBERSICHT

Betriebs- und Gebührenreglement	1
I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§1 Zweck	1
§2 Geltungsbereich.....	1
§3 Begriffe	1
§4 Grundsätze	2
§5 Information.....	2
§6 Vollzug (Zuständigkeiten).....	3
§7 Benützungspflicht (Abfallmonopol).....	3
§8 Adressaten des GAF-Angebotes.....	3
§9 Mechanische Abfallbearbeitung	4
§10 Ablagerungsverbot.....	4
§11 Entsorgungskonzepte: Mitwirkung GAF	4
§12 Presswürfel.....	4
II HOL-SAMMLUNGEN.....	4
a) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	4
§13 Organisation	4
§14 Bediente Strassen.....	5
§15 Sammeldaten.....	5
§16 Bereitstellung	5
b) KEHRRICHTSAMMLUNG	5
§17 Umfang	5
§18 Bereitstellung mit Gebührevignetten	6
§19 Bereitstellung nach Gewicht (Gewerbe)	6
c) GRÜNGUTSAMMLUNG	6
§20 Umfang	6
§21 Bereitstellung	7
d) Kunststoff.....	7
§22 Umfang	7
§23 Bereitstellung	7
e) Papier	7
§24 Umfang	7
§25 Bereitstellung	7
f) Karton	7
§26 Umfang	7
§27 Bereitstellung	7
III BRING-SAMMLUNGEN.....	8
§28 Kommunale Sammelstellen	8
§29 Sonderabfälle.....	8

§ 30	Weitere Abfälle	9
IV	FINANZIERUNG	9
§ 31	Grundsätze	9
§ 32	Gebühren.....	9
§ 33	Gebührenfestlegung	9
§ 34	Gebührenbezug	10
§ 35	Abfallrechnung	10
§ 36	Kostentragung kommunale Sammelinfrastrukturen	10
V	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 37	Rechtsschutz	10
§ 38	Vollstreckung	10
§ 39	Strafbestimmungen.....	10
§ 40	Inkrafttreten.....	11
	Anhang I	12
	Anhang II	13

Der Gemeindeverband Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (im folgenden GAF) erlässt, gestützt auf:

- § 2 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 4. September 2007 (EG Umweltrecht, EG UWR; SAR 781.200)
- die Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässern vom 14. Mai 2008 (V EG UWR; SAR 781.211)
- das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01)
- die Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- und § 9 Abs. 1 lit. n der Satzungen des GAF vom 3. März 1998 (Stand: AV-Beschluss 29. Juni 2022)

folgendes Reglement:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§1 Zweck

1 Dieses Reglement regelt die Bewirtschaftung der Siedlungsabfälle im Verbandsgebiet des GAF. Es bezweckt eine verursacher- und umweltgerechte Abfallbewirtschaftung sowie einen sparsamen Umgang mit Ressourcen.

2 Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf beide Geschlechter.

§2 Geltungsbereich

1 Das Reglement richtet sich an alle Personen, die Abfälle verursachen oder innehaben.

2 Die im Verbandsgebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind nach den Vorschriften dieses Reglements einer Wiederverwendung, Verwertung oder Behandlung zuzuführen.

3 Alle übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifische Abfälle, Sonderabfälle und kontrollpflichtige Abfälle aus Unternehmen, müssen vom Inhaber direkt nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung entsorgt werden.

4 Hol-Sammlungen und kommunale Sammelstellen stehen ausschliesslich der Bevölkerung im Verbandsgebiet des GAF zur Verfügung.

§3 Begriffe

1 Siedlungsabfälle sind Abfälle, die aus Haushalten stammen. Darunter fallen, soweit deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist, auch Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und aus öffentlichen Verwaltungen stammen.

- 2 Als Unternehmen gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder mehrere in einem Konzern zusammengeschlossene Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallsystem.¹
- 3 Siedlungsabfälle bestehen aus Kehricht (brennbare, nicht verwertbare Abfälle), Sperrgut (Kehricht, der wegen seiner Abmessungen oder seines Gewichts nicht in zulässige Gebinde passt), Grünabfällen (biogene Abfälle, die vergärt oder kompostiert werden können, wie Küchen- und Gartenabfälle), Separatabfällen (Abfälle wie Papier, Karton, Glas, Metalle, Textilien, Schuhe, die durch Separatabfuhr, Spezialsammlung, Sammelstelle und Handel separat gesammelt werden) sowie Sonderabfällen aus Haushalten.
- 4 Sonderabfälle (gemäss § 29) sind Stoffe, die in Privathaushalten anfallen und ausschliesslich aus Privatgebrauch und nicht aus gewerblicher Tätigkeit entstehen.
- 5 Sonderabfälle und andere kontrollpflichtige Abfälle sind Stoffe, deren umweltverträgliche Entsorgung auf Grund ihrer Zusammensetzung einer speziellen Behandlung zugeführt werden müssen².

§4 Grundsätze

- 1 Die Bevölkerung und die Unternehmen achten darauf, dass möglichst kein oder wenig Abfälle entstehen und problematische Stoffe vermieden werden.
- 2 Verwertbare Anteile von Abfällen sind nach Arten getrennt zu sammeln und den entsprechenden Recyclingwegen zuzuführen.
- 3 Der GAF schafft die Voraussetzungen dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen wie Glas, Aluminium, Weissblech, Papier, Karton, Kunststoffe, Metalle, Grünabfälle, Elektronikschrott und Altöl aus Haushalten so weit wie möglich getrennt gesammelt und stofflich verwertet werden können.
- 4 Abfälle dürfen in keiner Form, weder zerkleinert noch verdünnt, in die Kanalisation geleitet werden. Es gilt ein Einleitungsverbot.³
- 5 Für Sonderabfälle gilt § 29.

§5 Information

- 1 Verantwortliche Stelle für die Abfallbewirtschaftung im GAF ist die Geschäftsstelle. Sie steht der Bevölkerung, den Unternehmen und den Verbandsgemeinden für Fragen zur Verfügung.
- 2 Der GAF verteilt jährlich einen Entsorgungs- und Recyclingkalender pro Verbandsgemeinde an alle Haushalte und Unternehmen. Darin sind die Sammeldaten, die Standorte und die Angebote der kommunalen Separatsammelstellen sowie die Abgabemöglichkeiten für weitere Abfälle und für Sonderabfälle aufgeführt. Die Verbandsgemeinden sind in die Erstellung des Entsorgungs- und Recyclingkalenders involviert.

¹ Massgebend ist die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen eines Unternehmens und nicht allein die Zahl der Vollzeitstellen einer einzelnen Einheit dieses Unternehmens (z.B. Zweigniederlassung, Filiale oder Betriebseinheit).

² Sie sind im Anhang 1 Ziffer 3 der Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen vom 18. Oktober 2005 (SR 814.610.1) detailliert aufgeführt.

³ Die Abgabe von Abfällen in die Kanalisation ist nach Art. 10 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) generell verboten.

3 Der GAF führt eine Abfallstatistik, basierend auf den Vorgaben der Kantone Aargau und Basel-Landschaft.

4 Der GAF kann besondere Aktivitäten für eine ressourcen- und umweltschonende Abfallbewirtschaftung organisieren.

§6 Vollzug (Zuständigkeiten)

1 Die Abfallbewirtschaftung steht unter Aufsicht des GAF.

2 Innerhalb des GAF obliegt die Leitung dem Vorstand und der Vollzug der Geschäftsstelle.

3 Die einzelnen Verbandsgemeinden sind zur Kontrolle der Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalten und Betrieben befugt. Falls nötig, können Säcke und Behälter geöffnet werden¹. Der GAF unterstützt die Verbandsgemeinden in ihrer Tätigkeit bei den Kontrollen.

4 Der GAF kann zur Erfüllung seiner Aufgaben die Ausführung ganz oder teilweise Privaten, einer Kommission oder einer anderen Körperschaft übertragen.

§7 Benützungspflicht (Abfallmonopol)

1 Siedlungsabfälle² müssen dem Sammeldienst des GAF, beziehungsweise den dafür bezeichneten kommunalen Sammelstellen übergeben werden.

2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von Grünabfällen, sofern es nicht zu einer Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Nachbarn führt.

3 Ausgenommen sind im Weiteren alle Abfälle, für die gemäss Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons eine Rücknahmepflicht besteht und die an die Verkaufsstellen zurückzugeben sind (wie elektrische und elektronische Geräte, Batterien, Gifte, PET-Getränkeflaschen).

4 Der GAF-Vorstand kann insbesondere Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen die direkte Anlieferung in die Kehrichtentsorgungsanlagen nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen gestatten oder bei grösseren Abfallmengen vorschreiben.

§8 Adressaten des GAF-Angebotes

1 Die regelmässigen Sammlungen stehen ausschliesslich der Bevölkerung und den Unternehmen zur Verfügung, die im Verbandsgebiet ansässig sind.

2 Als Nutzer von kommunalen Sammelstellen sind Privathaushalte zugelassen. Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe mit weniger als 250 Vollzeitstellen und die öffentliche Verwaltung können das Angebot ebenfalls nutzen, wobei die zulässige Nutzung auf Abfälle beschränkt ist, die bezüglich Art und Umfang mit entsprechenden Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

3 Der GAF kann im gegenseitigen Einverständnis Entsorgungsaufgaben bei Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen als privatwirtschaftlicher Anbieter übernehmen.

¹ Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 (Auskunftspflicht) und 47 (Amtsgeheimnis) USG.

² Zur Begriffsdefinition: VVEA Art. 3 Bst. a.

§9 Mechanische Abfallbearbeitung

- 1 Das Zerkleinern oder Pressen von Abfällen, insbesondere von Kehricht, ist untersagt, wenn damit die Abfallgebinde erheblich schwerer werden.
- 2 Es gelten die in Anhang I festgelegten Gewichtsobergrenzen.

§10 Ablagerungsverbot

Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen auf öffentlichem und privatem Grund (z.B. Flur, Wald, Gewässer, Anlagen, Strassen oder Plätzen) ist verboten.

§11 Entsorgungskonzepte: Mitwirkung GAF

- 1 Werden Überbauungen mit eigenen, gemeinschaftlichen Entsorgungsstationen in einer Verbandsgemeinde geplant, informiert diese den GAF frühzeitig. Der GAF bietet den Verbandsgemeinden bezüglich der konzeptionellen Planung von Entsorgungslösungen fachliche Beratung an.
- 2 Vor der Erteilung einer Baubewilligung für Vorhaben nach Abs. 1 hört die Verbandsgemeinde den GAF bezüglich des vorgesehenen Entsorgungskonzeptes an. Die Anhörungsfrist beträgt drei Wochen.
- 3 Wer bei Überbauungen Siedlungsabfälle mittels Presscontainer bereitstellen will, hat dazu eine Vereinbarung mit dem GAF abzuschliessen. Darin werden insbesondere die finanziellen Verantwortlichkeiten sowie betriebliche Aspekte (wie Abhol-Turnus, Anordnung Container, Zufahrtsdimensionierung und -regelung, Benützungsanweisungen inkl. Benützungzeiten) geregelt.

§12 Presswürfel

Nicht abgeführt werden Kehricht, Papier, Karton und Kunststoff, wenn sie in Form von Presswürfeln bereitgestellt werden.

II HOL-SAMMLUNGEN

a) GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

§13 Organisation

- 1 Der GAF bietet für Kehricht und Sperrgut regelmässige Hol-Sammlungen an.
- 2 Der GAF kann auch für weitere Abfälle Hol-Sammlungen anbieten (wie etwa für Grüngut, Papier, Karton, Kunststoff).
- 3 Die Sammlung von Kehricht und Karton kann bei Überbauungen (gemäss § 11) mittels Presscontainern angeboten werden.
- 4 Der GAF bestimmt die zulässigen Gebindeformen (wie etwa spezielle Abfallsäcke, Säcke mit Gebührenmarken oder Abfall-Container) für die Abfuhr. Er publiziert diese im Entsorgungs- und Recyclingkalender und auf der Homepage des GAF.
- 5 Es ist untersagt, aus den für die Abfuhr bereitgestellten Gebindeformen Siedlungsabfälle zu entnehmen.

§14 Bediente Strassen

- 1 Hol-Sammlungen werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt.
- 2 Mit den Entsorgungsfahrzeugen werden nicht bedient:
 - Sackgassen ohne ausreichende Wendeplätze
 - Strassen, welche mit den Entsorgungsfahrzeugen nur schwer zu befahren sind
 - Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen, vorbehältlich individueller Vereinbarungen mit dem GAF
 - Privatstrassen mit Fahrverbot

§15 Sammeldaten

Die Abfuhrdaten (Häufigkeit, Wochentage und Routen) werden vom GAF in Absprache mit den einzelnen Verbandsgemeinden festgelegt und den Haushalten und Unternehmen über den Entsorgungs- und Recyclingkalender, über die Homepage des GAF und bei Bedarf über andere Publikationsorgane mitgeteilt.

§16 Bereitstellung

- 1 Das Abfuhrgut ist gut sicht- und greifbar bereitzustellen, damit Verkehrsbehinderungen und Unfallgefahren vermieden werden.
- 2 Die Verbandsgemeinden können in Absprache mit dem GAF spezielle Sammelplätze festlegen.
- 3 Sind die zugelassenen Gebindeformen defekt, nicht weisungsgemäss bereitgestellt oder ist der Zugang zu ihnen behindert, kann der GAF bzw. die von ihm beauftragte Entsorgungsfirma die Übernahme verweigern.
- 4 Die abzuführenden Siedlungsabfälle sind am Abfuhrtag bis spätestens um 07.00 Uhr bereitzustellen.

b) KEHRICHTSAMMLUNG

§17 Umfang

- 1 Der Kehrichtsammlung sind folgende brennbaren Abfälle zu übergeben:
 - Kehricht inkl. Kleinsperrgut aus Haushalten
 - bezüglich Zusammensetzung und Mengenverhältnissen vergleichbarer Kehricht, der aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammt
 - bezüglich Zusammensetzung und Mengenverhältnissen vergleichbarer Kehricht, der aus der öffentlichen Verwaltung stammt
- 2 Von der Kehrichtabfuhr ausgeschlossen sind:
 - Abfälle, für welche Separatsammlungen oder kommunale Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle nach § 29 sowie kontrollpflichtige Abfälle
 - industrielle und gewerbliche Abfälle, soweit sie nicht dem Siedlungsabfall gleichgestellt sind
 - flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle

- Inertstoffe und weitere nicht brennbare Abfälle (wie Aushubmaterial und Bauschutt, Steine, Ziegel, Tontöpfe, Geschirr, Porzellan, Keramik, Glasplatten, Spiegel)
- Kadaver
- ausgediente elektronische Geräte und Gegenstände
- alle übrigen Abfälle und Rückstände, die wegen ihrer Zusammensetzung, den gesetzlichen Bestimmungen oder ihrer Menge nicht in konventionellen Kehrichtentsorgungsanlagen entsorgt werden können

§18 Bereitstellung mit Gebührenvignetten

- 1 Kehricht ist in zugelassenen Abfallsäcken, versehen mit den nach Sackgrösse erforderlichen Gebühren-Vignetten in Containern oder als einzelner Sack entlang der Abfuhrroute bereitzustellen. Als zugelassen gelten alle Abfallsäcke, die das vom Schweizerischen Städteverband verliehene OKS-Signet tragen (im Anhang I abgebildet).
- 2 Übervolle oder zu schwere Säcke werden nicht abgeführt.
- 3 Sperrgut ist mit den nach Tarif erforderlichen Gebührenvignetten bereitzustellen.

§19 Bereitstellung nach Gewicht (Gewerbe)

- 1 Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, welche grosse Mengen an Kehricht abführen lassen wollen, sind verpflichtet, diesen in Norm-Containern, die mit Elektronik-Waage-Chips versehen sind, bereitzustellen.
- 2 Die abgeführten Mengen werden vom GAF nach Gewicht gemäss aktuellem Gebührentarif in Rechnung gestellt.

c) GRÜNGUTSAMMLUNG

§20 Umfang

- 1 Zur Grüngutverwertung geeignete biogene Abfälle sind, soweit sie nicht am Ort ihres Entstehens kompostiert werden, der Grünabfuhr mitzugeben.
- 2 Von der Grünabfuhr ausgeschlossen sind insbesondere:
 - Katzensand und Hundekot
 - Asche- und Feuerungsrückstände
 - Wurzelstöcke und Äste mit einem Durchmesser von mehr als 8 cm
 - Steine und andere feste Gegenstände
 - nicht biogene Abfälle
- 3 Der GAF legt fest, welche Grüngutabfälle zulässig sind. Er publiziert diese auf seiner Homepage.

§21 Bereitstellung

- 1 Grüngutabfälle sind in grünen Norm-Containern bereitzustellen. Die maximalen Gewichte sind dem Nutzgewicht der Container zu entnehmen. Es sind 140 Liter, 240 Liter und 770 Liter Container zugelassen. Diese müssen über ein Trägersystem für die Aufnahme eines elektronischen Chips verfügen. Die Chips sind beim GAF kostenpflichtig zu beziehen.
- 2 Die abgeführten Mengen stellt der GAF nach Gewicht gemäss aktuellem Gebührentarif in Rechnung.
- 3 Der GAF kann einen Abholservice für Häckselmaterial anbieten.
- 4 Der GAF kann Bio-Klappen anbieten.
- 5 Weitergehende Dienstleistungen im Grünbereich können die Verbandsgemeinden selber anbieten und finanzieren.

d) Kunststoff

§22 Umfang

Kunststoff-Abfälle, die vom GAF gesammelt werden, sind auf den gelben Kunststoff-Sammelsäcken aufgeführt sowie auf dem Merkblatt, welches der GAF auf seiner Homepage veröffentlicht.

§23 Bereitstellung

Kunststoff-Abfälle sind in den gebührenpflichtigen Kunststoff-Sammelsäcken des GAF entlang der Abfuhrrouen bereitzustellen.

e) Papier

§24 Umfang

Gesammelt wird vom GAF ausschliesslich sauberes Altpapier ohne Fremdmaterialien wie in Plastik eingeschweisste Drucksachen.

§25 Bereitstellung

- 1 Papier ist in verschnürten Bündeln entlang der Abfuhrrouen bereitzustellen.
- 2 Abgeführt wird auch Papier, das in 770-Liter Norm-Containern bereitgestellt ist. Bei Sammlungen, die durch Schulen oder Vereine durchgeführt werden, entfällt dieses Angebot.

f) Karton

§26 Umfang

Gesammelt wird vom GAF ausschliesslich sauberer Karton ohne Fremdmaterialien wie Styropor oder Kunststoffverpackungen.

§27 Bereitstellung

- 1 Karton ist in verschnürten Bündeln entlang der Abfuhrrouen bereitzustellen.

- 2 Zulässig ist auch die Bereitstellung in offenen Papiertaschen oder in offenen Kartonschachteln.
- 3 Abgeführt wird auch Karton, der in 770-Liter Norm-Containern bereitgestellt ist.

III BRING-SAMMLUNGEN

§28 Kommunale Sammelstellen

- 1 Der GAF kann in Zusammenarbeit mit den Verbandsgemeinden für verschiedene Abfälle (wie Glas, Alu-Weissblech, Papier, Karton, Metalle, Elektroschrott, Batterien, Leuchtmittel) definierte kommunale Sammelstellen anbieten. Das Angebot wird vom GAF in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Verbandsgemeinde festgelegt.
- 2 Der Standortgemeinde obliegt die Regelung der Benützung der kommunalen Sammelstellen und die Ahndung von Verstössen gegen die Benützungsvorschriften.
- 3 Die Öffnungs- und Benützungszeiten teilt die Standortgemeinde dem GAF mit.
- 4 Die für bediente und unbediente Sammelstellen erforderlichen Plätze stellen die Verbandsgemeinden zur Verfügung. Allfällig erforderliche bauliche Massnahmen liegen in der Verantwortung der Verbandsgemeinde.
- 5 Der GAF veröffentlicht das Angebot (Abfallfraktionen, Öffnungs- und Betriebszeiten) und die Standorte der Sammelstellen in den jeweiligen Entsorgungs- und Recyclingkalendern und auf seiner Homepage.
- 6 Unter den Voraussetzungen von § 5^{ter} der Satzungen kann der GAF auch private Sammelstellen zur Entgegennahme von Siedlungsabfall aus dem Verbandsgebiet des GAF zulassen.

§29 Sonderabfälle

- 1 Sonderabfälle aus Haushalten wie Farben- und Lackreste, Lösungs- und Reinigungsmittel, Säuren, Laugen und weitere Chemikalien, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Altmedikamente und Thermometer müssen den Verkaufsstellen zurückgegeben werden, die Produkte dieser Art im Sortiment führen oder einer bezeichneten Annahmestelle (Drogerie / Apotheke) abgegeben werden (Kleinmengen bis 5 kg pro Abgabe werden kostenlos zurückgenommen).
- 2 Der GAF ist der Organisation KESA (Kommunale Entsorgungsstruktur für Sonderabfälle aus Haushalten im Kanton Aargau) angeschlossen. Die Annahmestellen sowie ein Merkblatt zu Sonderabfällen publiziert der GAF auf seiner Homepage.
- 3 Grössere Mengen Sonderabfälle aus Haushalten (wie etwa bei Wohnungs- oder Hausräumungen) sind gegen Bezahlung einem bewilligten Entsorgungsbetrieb¹ abzugeben.
- 4 Sonderabfälle aus Unternehmen müssen an einen bewilligten Entsorgungsbetrieb weitergeleitet werden.

¹ Die kantonale Fachstelle bezeichnet jene Betriebe, bei denen grosse Mengen von Sonderabfällen aus Haushalten gegen Bezahlung abgegeben werden können. Die Betriebe müssen über eine kantonale Bewilligung für die Entgegennahme von Sonderabfällen verfügen (siehe unter www.ag.ch > Themen A-Z > Abfallentsorgung > Siedlungsabfälle).

§30 Weitere Abfälle

1 In der Verantwortung der Verbandsgemeinden liegen:

- die Bereitstellung und Bewirtschaftung der öffentlichen Abfallkörbe
- Textilien und Schuhe
- Kadaver¹.

2 Inertstoffe und weitere nicht brennbare Abfälle (beispielsweise Steine, Ziegel, Tontöpfe, Geschirr, Porzellan, Keramik, Glasplatten, Spiegel sowie Aushubmaterial und Bauschutt) sind von den Inhabern bei den entsprechenden Entsorgungsstellen (private Dienstleister) entsorgen zu lassen, sofern die Verbandsgemeinde keine separate Sammlung dafür anbietet.

IV FINANZIERUNG

§31 Grundsätze

1 Der GAF betreibt die Abfallbewirtschaftung im Verbandsgebiet gemäss seinen Satzungen.

2 Die Verwertungserlöse aus der Abfallbewirtschaftung stehen dem GAF zu.

3 Die Kosten für die Anschaffung von offiziell zugelassenen Abfallsäcken und von Norm-Containern tragen die Benutzer.

4 Die Kosten für Anschaffung, Betrieb und Unterhalt von Entsorgungsanlagen tragen die Eigentümer.

5 Die Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung, wie etwa eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Entsorgungsanlagen, tragen die Abfallinhaber.

6 Für Sonderabfälle aus Haushalten (gemäss § 29), die einer vom Kanton bezeichneten Annahmestelle (Drogerie oder Apotheke) zugeführt werden, besteht eine Vereinbarung zwischen dem Kanton (KESA) und dem GAF.

§32 Gebühren

1 Der GAF erhebt keine Grundgebühren.

2 Zur Finanzierung der Abfallentsorgung erhebt der GAF Gebühren. Diese müssen die Aufwendungen für die Abfallbewirtschaftung durch den GAF vollständig decken.

3 Für Spezialabfuhr und die Annahme von bestimmten Abfällen kann der GAF ebenfalls Gebühren verlangen.

§33 Gebührenfestlegung

Die Abgeordnetenversammlung legt jährlich die Gebührenansätze fest. Sie sind im Anhang zu diesem Reglement festgehalten.

¹ Vgl. Einführungsgesetz zum Tierseuchengesetz (EG TST) vom 6. Mai 2008 (SAR 390.200).

§34 Gebührenbezug

- 1 Der GAF bezieht die Gebühren über Vignetten, Chipkarten, Kunststoff-Sammelsäcke und die Verrechnung der Abfahren nach Gewicht.
- 2 Der GAF publiziert die Verkaufsstellen auf seiner Homepage.

§35 Abfallrechnung

Die GAF führt die Abfallbewirtschaftung nach den Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und auf der Basis seiner Satzungen aus.

§36 Kostentragung kommunale Sammelinfrastrukturen

- 1 Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt und Reinigung, Verzinsung und Abschreibung der gemeindeeigenen Abfallanlagen (wie etwa Sammelstellen, Unterflurcontainer mit oder ohne Liftanlagen) tragen die Verbandsgemeinden selber.
- 2 Der GAF kann mit den Verbandsgemeinden vereinbaren, dass er für die bedienten Sammelstellen der Werkhöfe Sammelcontainer beispielsweise für die Altmetall-, Papier- und Kartonsammlung zur Verfügung stellt. Für Karton können Presscontainer zur Verfügung gestellt werden, welche durch qualifiziertes Personal bedient werden müssen.
- 3 Für unbediente kommunale Überflursammelstellen kann der GAF Sammelcontainer zur Verfügung stellen.
- 4 Der GAF kann mit den betroffenen Verbandsgemeinden eine Entschädigung für den Betrieb und die Reinigung der kommunalen Sammelstellen vereinbaren.

V SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§37 Rechtsschutz

Verfügungen und Entscheide des Vorstandes des GAF können innert 30 Tagen nach Erhalt mit Verwaltungsbeschwerde beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt des Kantons Aargau angefochten werden.

§38 Vollstreckung

Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹.

§39 Strafbestimmungen

- 1 Zuständig für das Bussenwesen und die Erstattung von Strafanzeigen sind die Verbandsgemeinden.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonaler und eidgenössischer Strafbestimmungen, insbesondere des Umweltschutzrechts.

¹ Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 4. Dezember 2007 (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.200)

§40 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach Rechtskraft der Beschlüsse der Abgeordnetenversammlung des GAF per 1. Januar 2024 in Kraft.
- 2 Auf diesen Zeitpunkt wird das Betriebs- und Gebührenreglement vom 30. November 1999 aufgehoben.
- 3 Die Gebührentarife werden jährlich nach der Abgeordnetenversammlung auf der Homepage des GAF sowie in den Entsorgungs- und Recyclingkalendern des Folgejahres publiziert.

Beschlossen durch die Abgeordnetenversammlung des Gemeindeverbandes
Abfallbewirtschaftung Unteres Fricktal (GAF) am 28. Juni 2023.

Die Präsidentin:



Gisela Taufer

Der Geschäftsführer:



Markus Amsler

Anhang I

1. Zugelassene Abfallsäcke

(§ 9 Mechanische Abfallbearbeitung und § 18 Bereitstellung mit Gebührenvignetten)

Piktogramme OKS-Signet



2. Gewichtsobergrenzen

(§ 9 Mechanische Abfallbearbeitung und § 18 Bereitstellung mit Gebührenvignetten)

<i>Sackgrösse</i>	<i>Gewichtsobergrenze</i>	<i>Gebühr</i>
17 Liter	3 kg	½ Vignette
35 Liter	6 kg	1 Vignette
60 Liter	12 kg	2 Vignetten
110 Liter	18 kg	3 Vignetten

Anhang II

Gebührentarif

Die Gebührentarife werden jährlich von der Abgeordnetenversammlung für das Folgejahr beschlossen. Den geltenden Gebührentarif publiziert der GAF auf seiner Homepage und in den Entsorgungs- und Recyclingkalendern.

GEBÜHRENTARIF (Stand per 01. Januar 2024)

Kehrrecht

Volumengebühr:

Angaben inkl. 8.1% MwSt. 35 Liter-Sack **CHF 1.80**

17 Liter-Sack = ½ Vignette	= CHF 0.90
35 Liter-Sack = 1 Vignette	= CHF 1.80
60 Liter-Sack = 2 Vignetten	= CHF 3.60
110 Liter-Sack = 3 Vignetten	= CHF 5.40

Gewichtsgebühr:

Angaben inkl. 8.1% MwSt.

Einheitliche Gewichtsgebühr **30 Rp/kg** für alle Container inkl. Presscontainer.

CHF 300.- pro to = 30 Rp./kg

Spezialpreis: über 100 kg pro Containerleerung

7 % Preisermässigung ab 100 kg pro Einzelleerung

Spezialpreis: Grosskunden über 20 Jahrestonnen

CHF 279.- pro to

Brennbares Sperrgut:

je 5 kg = 1 Vignette

Grünbereich

Grüngutentsorgung:

Angaben inkl. 8.1% MwSt.

Einheitliche Gebühren für alle Containergrößen (140 lt / 240 lt / 770 lt)

CHF 210.- pro to = 21 Rp./kg

Bioklappen-Gebühr:

CHF 50.- / 100 Klappenschläge

Häckselmaterial:

Entgegennahme von Häckselmaterial:
1 m³ unbearbeitetes Astmaterial
Abholung von Häckselgut = 12 Vignetten (CHF 21.60)

Mietcontainer:

CHF 95.- / 1 Woche
(770 Liter Container inkl. Lieferung, Leerung, Abholung u. Reinigung)

Datenträger

Gewichtskehrichtcontainer:

CHF 40.00 Montage beim Kunden

Der Datenträger wird bei der ersten Leerung montiert

Grüngutcontainer:

CHF 40.00 Montage beim Kunden

Chipkarten für die Benutzung der Presscontainer und Bioklappen

CHF 10.00 pro Karte (kein Depot)

Kunststoff

Volumengebühr:

Angaben inkl. 8.1% MwSt.

35 Liter-Sack = CHF 1.40

60 Liter-Sack = CHF 2.80

Alle Angaben inkl. 8.1% MwSt. (Mehrwertsteuer)